

Verfassungsgerichtshof
des Saarlandes
- LV 5/59 -

Im Namen des Volkes !

B e s c h l u ß

In dem Mandatsbeschwerdeverfahren
der Abgeordneten des Landtags des Saarlandes - 3. Wahlperiode -
Friedrich Bäsel und Erich Walch
hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes am 12. Dezember 1961
unter Mitwirkung

- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Lawall,
als Präsidenten,
- des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Luxemburger,
- des Senatspräsidenten Dr. Philippi,
- des Senatspräsidenten Wunn,
- des Oberlandesgerichtsrats Kretschmer,
- des Professors Dr. Thieme,
- des Rechtsanwalts Müller,
- als weitere Mitglieder,

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

G r ü n d e

1.) Der Landtag des Saarlandes hat am 17./18. Juli 1959 im Wahlprüfungsverfahren festgestellt, die bei den Wahlen im Jahre 1955 auf die Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei - Landesverband Saar - entfallenden Landtagsmandate seien nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 (BVerfGE 5,85) und dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1957 (BVerfGE 6,300) ersatzlos weggefallen. Die betroffenen Abgeordneten haben dagegen Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des

Saarlandes erhoben. Dieser hat durch einstweilige Anordnung bestimmt, sie könnten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ihre Rechte als Landtagsabgeordnete wahrnehmen. Das Verfahren in der Hauptsache hat er durch Beschluß vom 19. Februar 1960 gemäß Art. 100 Abs. 3 GG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob Art. 21 GG dahin auszulegen ist, daß mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei die Landtagsmandate der Abgeordneten dieser Partei entfallen. Die Vorlage wird damit begründet, daß er in dieser Frage von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichen wolle.

Die Wahlperiode des 1955 gewählten Landtages ist in der Zwischenzeit abgelaufen. Mit Schreiben vom 25. Januar 1961 hat der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzender des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes um Prüfung gebeten, ob durch den Ablauf der Wahlperiode des bisherigen Saarländischen Landtags und durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Neuwahlen das dort anhängige Verfahren sich in der Hauptsache erledigt habe. Er hat weiter ausgeführt, daß auch wohl die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gegenstandslos geworden sein dürfte und daher aufgehoben werden könnte, wenn das der Fall sei. Die Beschwerdeführer haben daraufhin durch ihre Bevollmächtigten, die Rechtsanwälte Lehmann und Dr. Giesecking durch Schriftsatz vom 21. Febr. 1961 mitteilen lassen, daß die Vorlage wohl gegenstandslos geworden sei, da sich die Hauptsache wegen der Neuwahl des Landtages erledigt habe. Diese Erklärung ist in einem von Rechtsanwalt Lehmann allein unterschriebenen Schriftsatz vom 4. März 1961 "vorläufig" wieder zurückgenommen worden. In einem weiteren Schriftsatz vom 19. April 1961 haben die beiden vorgenannten Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt, daß das Schreiben vom 21. Februar 1961 als erledigt zu betrachten sei. Der Landtag des Saarlandes hat die Meinung vertreten, daß das Verfahren in Anlehnung an die u.a. von Lechner, Kommentar zum BVerfGG, S.172, vertretene Auffassung trotz des Ablaufs der Wahlperiode des Landtags fortgesetzt werden könne. Der Verfassungsgerichtshof hat danach dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, er habe in dem Verfahren keine prozessuale Entscheidung mehr zu treffen, für die eine Klärung der dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Rechtsfrage erforderlich sei; er habe sich jedoch nicht für befugt gehalten, den

Vorlagebeschuß aufzuheben, weil das Bundesverfassungsgericht ein Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 3 GG im öffentlichen Interesse selbst dann weiterführen könne, wenn die Hauptsache im Ausgangsverfahren erledigt sei.

Durch Beschluß vom 10. Oktober 1961 hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, daß die Vorlage unzulässig geworden sei. Es hat ausgeführt, daß angesichts der Mitteilung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes, er habe im Ausgangsverfahren keine Entscheidung mehr zu treffen, die Möglichkeit einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr bestehe und daher die Voraussetzungen für die Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 3 GG entfallen seien.

2.) Die Beschwerdeführer erstrebten mit ihrer Beschwerde die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 17./18. Juli 1959, durch den die Mandate der Beschwerdeführer als ersatzlos weggefallen erklärt worden sind. Mit ihrer Beschwerde wollten sie daher erreichen, daß der Verfassungsgerichtshof den Fortbestand ihrer Mandate trotz des Verbots der Kommunistischen Partei feststellte. Nachdem die Mandate jedoch aus einem anderen Grunde, wegen Zeitablaufs, erloschen sind und die Beschwerdeführer nach der einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. August 1959 die aus ihrem Mandat fließenden Mitgliedschaftsrechte im Landtag bis zum Ende der Wahlperiode ausgeübt haben, hat sich das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt.

Auszuscheiden hat die Fortsetzung des Verfahrens mit dem Ziel, eine Klärung der für die Entscheidung der erledigten Hauptsache maßgeblichen verfassungsrechtlichen Frage herbeizuführen. Zu dieser Klärung wäre allenfalls das Bundesverfassungsgericht berufen gewesen. Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf die in dieser Frage weiter bestehende Bindung auf Grund des Art. 100 Abs. 3 GG insoweit keine Entscheidungsfreiheit.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes ist also in jeder Hinsicht abgeschlossen. Insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnten nicht zweifelsfreien Erklärungen der Beschwer-

deführer erschien die Einstellung des Verfahrens durch ausdrückliche Entscheidung angezeigt (Lechner, BVerfGG § 30 Anm. 1; Geiger, BVerfGG Vorbem. zu § 17 S.65).

Zur Anordnung einer Auslagererstattung (§ 24 Abs. 3 VGHG) bestand kein Anlaß.

Kersch
Dr. Lauer

H. W. ...
H. W. ...

H. ...
H. ...

*...
...*

*...
...*

*...
...*